


Titel Netzanschlussvertrag Strom für elektrische Anlagen	Vertragsnummer	Version 1.0	Einstufung öffentlich	
---	----------------	----------------	--------------------------	---



Netzanschlussvertrag Strom für elektrische Anlagen (in höheren Spannungsebenen)

Zwischen

Creos Deutschland GmbH
Am Zunderbaum 9
66424 Homburg

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Firma / Name]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ und Ort]

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	3
§ 3 Baukostenzuschuss	3
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung	4
§ 5 Allgemeine Bedingungen	5
§ 6 Anlagen	5

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Anschlussnutzung,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1 a bis c** beschrieben.

§ 2

Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, ein Entgelt gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen (in höheren Spannungsebenen) (AGB Anschluss – Entnahme) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten
 - sind aus **Anlage 3** erkennbar.
 - wurden bereits gezahlt.
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3

Baukostenzuschuss

- (1) Für die Vorhaltung von Entnahmekapazität ist ein Baukostenzuschuss gemäß der AGB Anschluss – Entnahme zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss
 - ist aus **Anlage 3** erkennbar.
 - wurde bereits gezahlt.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Anspruch des Anschlussnehmers auf Bereitstellung des Netzanschlusses und auf Vorhaltung der Netzanschlusskapazität entsteht bei Neuanschlüssen mit Inbetriebsetzung.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1 a bis c** beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

Mit dem Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages endet grundsätzlich auch das Recht des Anschlussnutzers, den Netzanschluss zur Entnahme elektrischer Energie zu nutzen.

§ 5**Allgemeine Bedingungen**

Soweit in **Anlage 4** zu diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten AGB Anschluss – Entnahme sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils geltenden Fassung (derzeit **Anlage 4**).

Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- Anlage 1: a. Vertragsdatenblatt für den Netzanschluss
 b. Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
 c. Schaltbild Eigentumsgrenzen und Netzanschlusskonzept
- Anlage 2: AGB Anschluss – Entnahme
- Anlage 3: Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- Anlage 4: Technische Anschlussbedingungen
- Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

_____, den _____

Homburg, den _____

Unterschrift(en) Anschlussnehmer

Unterschriften Netzbetreiber